Zeitschrift: Hebamme.ch = Sage-femme.ch = Levatrice.ch = Spendrera.ch
Herausgeber: Schweizerischer Hebammenverband
Band: 106 (2008)
Heft: 12

Rubrik: Rechtliche Situation

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Rechtliche Situation

Leistungen und Vergünstigungen

1. Behindertenausweis

In der Schweiz wohnhafte und ständig auf Begleitung angewiesene Personen mit Behinderung haben Anspruch auf kostenlose Beförderung einer Begleitperson (Begleitausweis der Schweizerischen Transportunternehmungen). Die Begleitperson verpflichtet sich, der behinderten Person beim Ein- und Aussteigen sowie während der Reise behilflich zu sein.

Informationen zur Ausweiskarte für Reisende mit einer Behinderung sind zu finden auf der www.sbb.ch

Für Eintrittsvergünstigungen (z. B. Theater, Museen, Schwimmbäder) kann dieser Ausweis gezeigt werden, wobei die Erfolgsquote in der Schweiz eher gering ist. In einigen anderen Ländern, z. B. Italien, erhält man deutlich öfter Ermässigungen.

2. Leistungen und Vergütungen der Kantone

a) Pädagogisch-therapeutische Massnahmen

Unter diese Massnahmen fallen unter anderen die Heilpädagogische Früherziehung, die Logopädie und Sonderschulmassnahmen. Kindern mit Down-Syndrom werden diese Massnahmen in der Regel zugesprochen.

An die Sonderschulen wird ein Schulgeld- und Kostgeldbetrag entrichtet, wenn Kinder geistig oder körperlich behindert sind. Sind neben dem Schulunterricht spezielle pädagogisch-therapeutische Massnahmen notwendig, so übernimmt der Kanton die effektiven Kosten gemäss Tarifvereinbarungen. Dies sind z. B. Sprachheilbehandlungen für Kinder mit schweren Sprachstörungen, Hörtraining, Ableseunterricht für Kinder mit Hörbehinderungen, Massnahmen zum Spracherwerb und Sprachaufbau für Kinder mit einer geistigen Behinderung, Sondergymnastik zur Verbesserung gestörter Motorik für Kinder mit Sinnes- oder geistiger Behinderung.

Anmeldung: In der Regel werden die Kinder vom Kinderarzt bei der IV angemeldet. Es kann aber durchaus auch durch die Frühförderstelle geschehen.

b) Reisekosten

Entschädigungen für Transportkosten zum Besuch der Sonderschule und der Volksschule (Integration) machen die Erziehungsberechtigen bei der entsprechenden Institution der Sonderschulung geltend. Die genauen Voraussetzungen und Ansätze sind kantonal unterschiedlich und müssen bei den entsprechenden Ämtern nachgefragt werden.

c) Parkierungsbewilligung

Bei gehbehinderten Kindern empfiehlt sich eine Anfrage an das Kantonale Strassenverkehrsamt.

d) Ermässigung der Strassenverkehrssteuer

Mit einem ärztlichen Zeugnis kann bei den Strassenverkehrsämtern um Ermässigung der Strassensteuer ersucht werden. Die Ermässigungen sind von Kanton zu Kanton verschieden.

e) Einkommenssteuern/ Behindertenabzug

Art. 33 h^{bis} des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) und Art. 9 h^{bis} des Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) gewährt für behinderungsbedingte Kosten des Steuerpflichtigen oder der von ihm unterhaltenen Personen mit Behinderung im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes einen Abzug. Je nach Ausgestaltung der kantonalen Steuergesetze können die effektiven Kosten oder eine Pauschale geltend gemacht werden.

3. Leistungen der Invalidenversicherung

a) Medizinisch-therapeutische Massnahmen

Die IV übernimmt grundsätzlich nur dann die Kosten für medizinische Massnahmen, wenn das angeborene Gebrechen auf der Liste der Geburtsgebrechen steht, welche vom Bundesrat erlassen wird. Da die Behinderung Trisomie 21 nicht auf der Liste enthalten ist, übernimmt die IV in der Regel keine Kosten (es sei denn, das Kind hätte noch ein anderes aufgelistetes Gebrechen, z. B. Herzfehler). Diese Behandlungskosten sind allenfalls bei der Kranken- oder Unfallversicherung einforderbar.

b) Hilflosenentschädigung

Hilflose Minderjährige erhalten eine nach Schweregrad gestaffelte Hilflosenentschädigung ausbezahlt (leichter Grad: Fr. 14.80/Tag; mittlerer Grad: Fr.36.90/Tag; schwerer Grad: Fr. 59.–/Tag – Stand 2008). Wenn voraussichtlich während mehr als 12 Monaten eine Hilflosigkeit besteht, gilt der Anspruch schon im ersten Lebensjahr.

Foto: JBS

Der Antrag muss von den Eltern an die IV gestellt werden, die IV klärt die Situation ab und nimmt die Einstufung vor. In der Regel wird der zusätzliche Betreuungsaufwand, im Vergleich zu einem gleichaltrigen nicht behinderten Kind, ermittelt. Weitere Informationen unter www.insieme.ch.

Der Entscheid kann mittels Rekurs angefochten werden, wobei empfehlenswert ist, z. B. Pro Infirmis oder einen Rechtsdienst einzubeziehen. Die Einforderung der Entschädigung geschieht alle drei Monate mit offiziellem IV-Formular.

Minderjährige, die im Tagesdurchschnitt eine zusätzliche Betreuung von mindestens 4 Stunden benötigen, haben unter gewissen Voraussetzungen Anspruch auf einen Intensivpflegezuschlag.

c) Intensivpflegezuschlag

Informationsstelle AHV/IV:
Merkblatt 4.04

d) Reisekosten

Reisekosten werden übernommen, sofern sie im Zusammenhang mit den von der IV finanzierten Massnahmen entstehen (inkl. Kosten für die notwendige Begleitperson).

In der Regel werden Kosten des öffentlichen Verkehrs (2. Klasse) übernommen. Ausnahmsweise wird die Benützung des Privatautos/Taxi mit zur Zeit Fr. 0,45/km entschädigt.

Quelle: www.insieme.ch